

INHALT

Nr.		Seite
24. 9. VII. 85 VI ZR 214/83	a) Ein Anspruch auf Geldentschädigung wegen Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts kann - neben § 823 Abs. 1 BGB - auch auf §§ 823 Abs. 2 BGB, 186 StGB gestützt werden. b) Wird ein Anspruch auf Geldentschädigung wegen Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts auf eine Behauptung gestützt, die eine Straftat des Betroffenen zum Gegenstand hat, so findet die Beweisregel des § 190 S. 1 StGB Anwendung. c) Grundsätzlich fallen auch rechtskräftige Urteile der Strafgerichte der Deutschen Demokratischen Republik in den Wirkungsbereich des § 190 S. 1 StGB unter dem Vorbehalt der Rechtsstaatsmäßigkeit. d) In der Regel hat ein Angreifer, der seine Behauptungen an den Feststellungen eines rechtskräftigen Strafurteils ausrichtet, seiner Recherchierungspflicht, deren Erfüllung die Voraussetzung für die Inanspruchnahme des rechtlichen Gesichtspunktes der Wahrnehmung berechtigter Interessen ist, genügt. Zur Übertragung dieses Grundsatzes auf rechtskräftige Strafurteile der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik.	212
25. 10. VII. 85 IV a ZR 151/83	a) § 2318 Abs. 3 BGB wirkt nicht nur zugunsten des pflichtteilsberechtigten Alleinerben, sondern kann auch bei einer Erbenmehrheit eingreifen. b) Schlägt der Erbe in einem Fall des § 2306 Abs. 1 S. 2 BGB nicht aus, dann muß er die ihn beschwerenden Vermächtnisse und Auflagen grundsätzlich auch auf Kosten seines eigenen Pflichtteils voll tragen. Treten daneben auch noch Pflichtteilslasten auf, dann kann er die Vermächtnisse und Auflagen um den Betrag kürzen, um den die Pflichtteilslasten seinen eigenen Pflichtteil anderenfalls (zusätzlich) beeinträchtigen würden. c) § 2319 BGB wirkt auch in das Innenverhältnis mehrerer Miterben hinein. Er schützt den pflichtteilsberechtigten Miterben vor dem Pflichtteilsanspruch eines Dritten in der Weise, daß er diesem gegenüber seinen eigenen ordentlichen Pflichtteil verteidigen kann. d) Kosten der Testamentvollstreckung bleiben bei der Berechnung des Pflichtteils grundsätzlich außer Betracht.	222

Nr.		Seite
26. 11. VII. 85 I ZR 50/83	a) § 121 Abs. 1 UrhG ist auf die vor Inkrafttreten des UrhG 1965 im Inland erschienenen Werke ausländischer Staatsangehöriger nicht anwendbar. b) Zum Begriff des Ursprungslandes im Sinne von Art. 5 Abs. 4 lit. a RBÜ (Fassung Paris). («Puccini»)	229
27. 11. VII. 85 III ZR 62/84	Widerspruch und verwaltungsgerichtliche Klage gegen einen amtspflichtwidrig erlassenen Verwaltungsakt unterbrechen die Verjährung des Amtshaftungsanspruchs, der aus der angefochtenen Maßnahme abgeleitet wird.	238
28. 11. VII. 85 VII ZB 6/85	Wird die Besetzung einer freigewordenen Stelle eines Vorsitzenden Richters aufgrund einer haushaltsgesetzlichen Wiederbesetzungssperre verzögert und werden deshalb die Aufgaben des Vorsitzenden ständig durch den vom Präsidium bestimmten Vertreter wahrgenommen, so ist der Spruchkörper nicht vorschriftsmäßig besetzt. ..	246
29. 11. VII. 85 VII ZR 52/83	Zur Abtretbarkeit des dem Besteller eines Werkvertrags wegen eines Werkmangels zustehenden Anspruchs auf Minderung.	250
30. 11. VII. 85 IX ZR 178/84	a) Die Konkurseröffnung im Ausland erfaßt auch das Inlandsvermögen des Gemeinschuldners. Der ausländische Konkursverwalter ist daher berechtigt, solches Vermögen zur Konkursmasse zu ziehen. b) Das ausländische Konkursrecht entscheidet über die konkursrechtliche Zulässigkeit einer Aufrechnung.	256

Bücher

HEFT 4

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

ENTSCHEIDUNGEN
DES BUNDESGERICHTSHOFES
IN ZIVILSACHEN

95. BAND



1985

CARL HEYMANNS VERLAG KG
KÖLN · BERLIN